

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

Öffentliche Bekanntmachung

Amt für Gesundheitswesen

Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

Telefon:
04941/16-1616

Telefax:
04941/16-5398

E-Mail:
kats@landkreis-aurich.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

20.05.2020

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Beschränkung des Fährbetriebes zu den Inseln Norderney, Baltrum und Juist angesichts der Corona-Pandemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Landkreises Aurich

Der Landkreis Aurich erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG¹) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöDG²) und § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG³) sowie § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG⁴) in Ergänzung zur Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus⁵ folgende Allgemeinverfügung:

1. Den Fährbetrieben ist das Befördern von Personen nur unter folgenden Auflagen erlaubt:
 - Die Anzahl der Passagiere auf den Fähren ist auf maximal 50 Prozent der zulässigen Passagierkapazität des jeweiligen Decks zu begrenzen.
 - Bei der Beförderung sind die aktuellen Hygienemaßnahmen der o.g. Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus für den Öffentlichen Personenverkehr zwingend zu beachten und einzuhalten.
 - Alle Passagiere sind verpflichtet, bei der Nutzung der Fähre (Ein- und Ausstieg sowie während der gesamten Fahrt) und in den hierzu gehörenden Einrichtungen, wie zum Beispiel in den Aufenthaltsbereichen an der Fähre, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen,
 - Jede Person hat soweit möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, jedoch nicht gegenüber solchen Personen, die dem Hausstand der pflichtigen Person oder einem weiteren Hausstand angehören.
 - Darüber hinaus müssen ausreichende Möglichkeiten der Händehygiene (Toilettenräume mit Handwaschbecken, Flüssigseife und Einmalhandtücher sowie -soweit möglich- Desinfektionsmittel) vorgehalten werden. Es sind geeignete Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung

LANDKREIS AURICH

Telefon 04941 16-0
www.landkreis-aurich.de

Sparkasse Aurich-Norden
IBAN:
DE73 2835 0000 0000 090027
SWIFT-BIC:
BRLADE21ANO
Gläubiger-ID:
DE03AUR00000102250

von Warteschlangen zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus zu vermindern.

- Von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wurden Infografiken und Piktogramme mit den wichtigsten Hygienehinweisen herausgegeben. Diese sind ebenfalls in den Sprachen Englisch, Französisch, Türkisch, Russisch und Arabisch verfügbar.⁶ Die Infografiken sind mindestens in den Sprachen Deutsch, Englisch und Französisch in allen Fähren und in den hierzu gehörenden Einrichtungen, wie zum Beispiel in den Aufenthaltsbereichen, gut sichtbar und für alle Passagiere zugänglich auszuhängen, um die Einhaltung der Hygienemaßnahmen zu verstärken. Hierzu ist auch ein Hinweis aufzunehmen, dass Passagiere, wenn Sie Fieber, Husten und Atembeschwerden haben, unverzüglich telefonischen Kontakt mit dem örtlich ärztlichen Bereitschaftsdienst oder Ihrem Hausarzt aufnehmen müssen.
 - Zudem sind die Passagiere aktiv über die allgemeinen Maßnahmen des Infektionsschutzes wie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, Händehygiene, Abstand halten und Husten- und Schnupfenhygiene vor der Fahrt zu informieren (z.B. durch eine Durchsage).
2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis einschließlich zum 30. Juni 2020. Eine Verlängerung ist möglich.
 3. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsmittel gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.
 4. Zuwiderhandlungen stellen gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar.
 5. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Beschränkung des Fährbetriebes zu den Inseln Norderney, Baltrum und Juist zum Schutz der Bevölkerung vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus auf dem Gebiet des Landkreises Aurich vom 10.05.2020 wird hiermit aufgehoben.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG. Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei der sich gegenwärtig weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 2 Nr. 3 IfSG. Im Landkreis Aurich wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert. Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG sind vorliegend erfüllt.

Auch wenn nach derzeitigen Erkenntnissen nur ein kleiner Teil der Erkrankungen schwer verläuft, könnte eine ungebremste Erkrankungswelle aufgrund der bisher fehlenden Immunität und nicht verfügbarer Impfungen und spezifischer Therapien



LANDKREIS AURICH

20.05.2020

zu einer erheblichen Krankheitslast führen. Bei vielen schweren Verläufen muss mit einer im Verhältnis zu anderen schweren akuten Infektionen längeren intensivmedizinischen Behandlung mit Beatmungen gerechnet werden. Selbst gut ausgestattete Gesundheitsversorgungssysteme wie das in Deutschland können hier schnell an Kapazitätsgrenzen gelangen, wenn sich die Zahl der Erkrankten durch längere Liegedauern mit Intensivtherapie aufaddiert. Dieser Gefahr für das Gesundheitssystem und daran anknüpfend der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung kann derzeit, da weder eine Impfung noch eine spezifische Therapie in konkret absehbarer Zeit zur Verfügung stehen, nur dadurch begegnet werden, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verlangsamen.

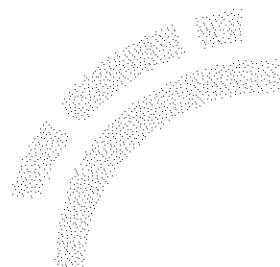
Nach der Risikobewertung des Robert-Koch-Institut ist die Anzahl der neu übermittelten Fälle in Deutschland zwar rückläufig, jedoch wird die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als hoch bzw. für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.⁹ Auch wenn sich das Infektionsgeschehen aufgrund der vom Landkreis Aurich ergriffenen Maßnahmen in letzter Zeit verlangsamt hat und insbesondere die Zahl der Neuinfektionen sowie die Zahl der tatsächlich (noch) Infizierten auch im Landkreis Aurich zurückgegangen ist, besteht weiterhin die Gefahr der Verbreitung der Infektion und die daran anknüpfende Gefahr der mangelnden hinreichenden Behandelbarkeit schwer verlaufender Erkrankungen wegen fehlender spezifischer Behandlungsmöglichkeiten und nicht unbegrenzt verfügbarer Krankenhausbehandlungsplätze fort. Dabei kommt mit Blick auf die ostfriesischen Inseln erschwerend hinzu, dass im landesweiten Vergleich relativ wenige Behandlungsmöglichkeiten für schwere Fälle im unmittelbaren Umfeld zur Verfügung stehen.

Das Land Niedersachsen hat insbesondere im Tourismusbereich eine Vielzahl an Maßnahmen zur Lockerung getroffen, die auch den Landkreis Aurich als stark frequentierte Tourismusregion, insbesondere die ostfriesischen Inseln betreffen. Der Transport auf die Inseln wird dabei zum Großteil durch die Fähren erfolgen. Auf den Fähren besteht ein erhöhtes Risiko von Personenansammlungen zahlreicher, untereinander nicht bekannter Personen, die für die gesamte Überfahrt von ca. einer Stunde aufrechterhalten bleiben würden. Bei solchen Personenansammlungen können Krankheitserreger besonders leicht übertragen werden. Mangels Bekanntheit der Personen untereinander wird die Fallfindung mit Absonderung von Erkrankten und engen Kontaktpersonen erschwert sein, wenn nicht gar unmöglich. Vor diesem Hintergrund sind die mit dieser Allgemeinverfügung verfügten und durch die Fährbetriebe einzuhaltenden besonderen Sicherheitsvorkehrungen zur Gewährleistung der Gesundheit der Bevölkerung angesichts der immer noch hohen Gefahr der Verbreitung des neuartigen Coronavirus (Sars-CoV-2) verhältnismäßig.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben dementsprechend keine aufschiebende Wirkung. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar. Die Allgemeinverfügung ist bis einschließlich 30. Juni 2020 befristet.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.


Meinen

¹ Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

² Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006,

³ Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (Nds. VwVfG) v. 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361),

⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102),

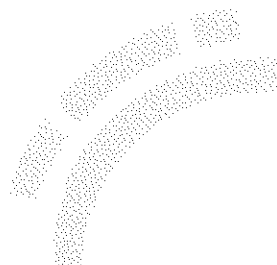
⁵ Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus vom 08. Mai 2020 (Nds. GVBl. Nr. 13/2020), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

⁶ Vgl. <https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html>

⁷ Vgl. <https://www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019>, Stand: 07.05.2020

⁸ Vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Fallzahlen.html (Stand: 07.05.2020)

⁹ Vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/2020-05-06-de.pdf?__blob=publicationFile, S. 11 (Stand: 06.05.2020)



LANDKREIS AURICH

20.05.2020